
Ausführungsbestimmungen zur Kantonalen Gewässerschutzverordnung (ABzKGSchV)

Vom 17. Dezember 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 22 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁾

von der Regierung erlassen am 17. Dezember 2024

Art. 1 Delegationen

¹⁾ Die Befugnis zur Erteilung der folgenden Bewilligungen wird an das Amt für Natur und Umwelt delegiert:

- a) Bewilligung für Wasserentnahmen gemäss Artikel 29 des Gewässerschutzgesetzes³⁾ und Artikel 5 Absatz 1 Litera a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung⁴⁾, für welche ein Bewilligungsverfahren im Sinne von Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵⁾ durchgeführt wird;
- b) Bewilligung für Wasserentnahmen gemäss Artikel 29 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 6 Absatz 1 Litera b der Kantonalen Gewässerschutzverordnung;
- c) Bewilligung für Wasserentnahmen gemäss Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
- d) Bewilligung von Ausnahmen vom Gebot gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 5 Absatz 1 Litera b der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern in überbauten Gebieten naturnah zu gestalten;
- e) Ausnahmbewilligung für das Überdecken oder Eindoln von Fliessgewässern gemäss Artikel 38 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 6 Absatz 1 Litera c der Kantonalen Gewässerschutzverordnung;

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [170.300](#)

³⁾ SR [814.20](#)

⁴⁾ BR [815.200](#)

⁵⁾ BR [210.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- f) Bewilligung für Schüttungen in Seen gemäss Artikel 39 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 6 Absatz 1 Litera d der Kantonalen Gewässerschutzverordnung;
- g) Bewilligung für Spülungen und Entleerungen von Stauräumen gemäss Artikel 40 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 5 Absatz 1 Litera c der Kantonalen Gewässerschutzverordnung;
- h) Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material oder vorbereitende Grabungen dazu gemäss Artikel 44 des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 6 Absatz 1 Litera f der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, sofern die Entnahme nicht aus einem Oberflächengewässer erfolgt.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nach Artikel 41c Absatz 4^{bis} der Gewässerschutzverordnung⁶⁾ in der Landwirtschaft werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation bewilligt.

² Die übrigen Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum werden durch das Amt für Natur und Umwelt bewilligt.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

¹ Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Gesuche um Verlängerungen bestehender Bewilligungen werden nach neuem Recht beurteilt.

⁶⁾ [SR 814.201](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.12.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2024-050

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	17.12.2024	01.01.2025	Erstfassung	2024-050